

Stv. Schmid teilt mit, dass bereits vor einiger Zeit der Prüfantrag gestellt wurde, die Reinigung des Alleenradweges in die Gebührenbedarfsberechnung aufzunehmen.

StK Knabe erklärt, dass die Reinigung des Alleenradweges eine freiwillige Leistung sei, die im städtischen Haushalt hängen bliebe. Der Radweg könne nicht gebührenpflichtig gereinigt werden, da es ihm an einer Erschließungsfunktion fehle und daher keine Beträge in die Gebührenbedarfsberechnung fließen können.

Aufgrund einer weiteren Nachfrage, warum zu einem Missverhältnis zwischen den sinkenden Gebühren und der stetig steigenden Verwaltungskosten komme, teilt StK Knabe mit, dass die Kosten als Querschnittsleistung für die Verwaltung umgelegt worden seien. Richtig sei es, dass die steigenden Personalkosten in der Vergangenheit im Ergebnis dazu geführt haben, dass die Verwaltungsleistung stetig angestiegen sei. Nunmehr sei zudem ein Fehler aufgefallen, der bereinigt wurde und ebenfalls zu einem Anstieg führte. Um größere Schwankungen zu vermeiden, liegt den Verwaltungskosten ein Durchschnittswert der letzten drei Jahre zugrunde. In der Vergangenheit wurden hierfür die jeweiligen Planzahlen berücksichtigt. Richtigerweise sind diese Planwerte durch die Istwerte der Jahresrechnung ersetzt worden.

Anschließend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. _____ beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 24.07.2023.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2024:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,03 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	0,88 EUR/m
- wöchentliche Reinigung	1,76 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	0,72 EUR/m
- wöchentliche Reinigung	1,44 EUR/m
- Fußgängerzone	2,26 EUR/m
- Gehwege	1,64 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	0,95 EUR/m
-------------------	------------

- Innerörtliche Straßen	0,81 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,67 EUR/m
- Fußgängerzone	0,95 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).